

In der Parteigerichtssache

des

1. Herrn S aus B,
2. Herrn J aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisverband T,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn P aus B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Beigeladener: CDU-Kreisverband B-T,

vertreten durch den Vorstand in B

wegen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen und Abstimmungen auf der Kreisversammlung der ...
am 21. April 1983 hat das Bundesparteigericht der CDU im schriftlichen Verfahren auf seiner Sitzung
vom 17. Dezember 1985 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Präsident des Landessozialgerichts Dr. Emil Scherer (Beisitzer)

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. vom 6. Dezember 1984 - LPG 10/84 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung und Verhandlung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.
3. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder des Kreisverbandes B-T. Mit Schriftsatz vom 26. April 1983, eingegangen beim Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes B-T am selben Tage, haben sie die auf der Kreisversammlung am 21. April 1983 vorgenommenen Wahlen angefochten und eine Begründung dieser Anfechtung angekündigt.

Durch Verfügung vom 10. Mai 1983 hat das Kreisparteigericht den Antragstellern aufgegeben, die Wahlanfechtung innerhalb einer Woche zu begründen. Mit Schriftsatz vom 18. Mai 1983, beim Kreisparteigericht eingegangen am 27. Mai 1983, haben die Antragsteller zehn Anfechtungsgründe geltend gemacht. Einen weiteren Anfechtungsgrund haben sie mit Schriftsatz vom 9. Juni 1983, beim Kreisparteigericht eingegangen am selben Tage, nachgeschoben. Zur Begründung der Anfechtung werden unter anderem die nicht fristgerechte Einladung sowie die Verweigerung des Rederechtes angeführt.

Der Kreisvorstand des Antragsgegners ist am 29.8.1983 neu gewählt worden. Die Antragsteller haben darauf die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt,

festzustellen, daß die Wahlen und Abstimmungen auf der Kreisversammlung der ... T am 21. April 1983 unwirksam gewesen sind und der dort gewählte Kreisvorstand der ... unter dem Vorsitz von Herrn L bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes am 29. August 1983 rechtswidrig amtiert hat.

Durch einen nicht datierten, den Antragstellern am 4. Juni 1984 zugestellten Beschluß hat das Kreisparteigericht den Feststellungsantrag mit der Begründung als unzulässig verworfen, daß die Parteigerichte für Feststellungsanträge der vorliegenden Art nicht zuständig seien. Hilfsweise hat es die Wahlanfechtung für unbegründet erklärt, wofür es in erster Linie widersprüchliche Zeugenaussagen anführt.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller fristgerecht Beschwerde beim Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B eingelegt. In der Beschwerdebegründung haben sie sich auf ihr Interesse an einer parteigerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Wahlen berufen.

Auf einen Hinweis des Beschwerdegerichts haben die Antragsteller dargelegt, daß die Wahlanfechtung rechtzeitig vorgenommen worden sei. Die Begründung der Wahlanfechtung müsse nicht innerhalb der Wochenfrist des § 20 II PGO erfolgen.

Durch Beschluß vom 6. Dezember 1984, der den Antragstellern erst im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens zugestellt worden ist, hat das Landesparteigericht die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die Wahlanfechtung zwar innerhalb der von § 20 II 1 PGO gesetzten Wochenfrist erklärt, nicht jedoch innerhalb dieser Frist begründet worden sei. Das

Wahlprüfungsrecht werde von dem Grundsatz beherrscht, daß die Wahlprüfung auf solche Anfechtungsgründe beschränkt sei, die vom Anfechtenden innerhalb der für die Anfechtung der Wahl vorgesehenen Frist vorgebracht werden. Ein Nachschieben von Anfechtungsgründen sei ausgeschlossen. Das zeigten auch die Entscheidungen des OVG Berlin vom 28.4.1983 - 3 B 21.83 - und des VG Berlin vom 14.11.1983 - 2 A 76.83.

In ihrer fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde rügen die Antragsteller, das Landesparteigericht habe den Inhalt des § 20 II 1 PGO verkannt. Diese Vorschrift besage lediglich, daß Wahlanfechtungen innerhalb einer Woche erfolgen müssen. Eine Begründung innerhalb der Wochenfrist werde von der PGO nicht vorgeschrieben. Hierauf hätten die Antragsteller vertrauen dürfen. Demgemäß habe auch das Kreisparteigericht den Antragstellern zur Begründung der Wahlanfechtung eine Frist gesetzt. Wenn die PGO eine Begründung innerhalb einer bestimmten Frist für geboten halte, dann werde das auch ausdrücklich gesagt, wie dies beispielsweise die Vorschriften über die Begründung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde in den § 38 II 3 und § 42 II 2 PGO zeigten. Soweit sich das Landesparteigericht auf Entscheidungen des OVG Berlin sowie des Verwaltungsgerichts Berlin berufe, habe es übersehen, daß in den diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Fällen jeweils eine schriftliche Begründung der Wahlanfechtung innerhalb einer ausdrücklich bestimmten Frist vorgeschrieben war.

Die Antragsteller beantragen:

1. den Beschluß des Landesparteigerichtes B vom 6. Dezember 1984 - LPG 10/84 - aufzuheben.
2. die Parteigerichtssache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht der CDU B zurückzuverweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuverweisen.

In seiner Begründung folgt er der vom Beschwerdegericht vertretenen Rechtsauffassung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 25 I PGO einverstanden erklärt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie hat Erfolg.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (vgl. hierzu Wilting in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU" mit Nachweisen) hat das Landesparteigericht die Fortsetzung des Wahlan-

fechtungsverfahrens trotz zwischenzeitlich erfolgter Neuwahlen für zulässig angesehen. Es hat diese Frage letztlich jedoch auf sich beruhen lassen und die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Wahlanfechtung zwar innerhalb der Wochenfrist des § 20 II 1 PGO beim Kreisparteigericht eingegangen, jedoch nicht unter Einhaltung dieser Frist begründet worden sei.

Die Mitteilung der Anfechtungsgründe innerhalb der Wochenfrist ist jedoch nicht Zulässigkeitsvoraussetzung für das Wahlanfechtungsverfahren. Die abweichende Auffassung des Landesparteigerichts findet in der Parteigerichtsordnung der CDU keine Grundlage. Insbesondere läßt sie sich nicht auf § 20 II 1 PGO stützen. Diese Vorschrift bestimmt lediglich, daß "Wahlanfechtungen innerhalb einer Woche erfolgen" müssen. Welchen formellen und inhaltlichen Anforderungen eine Erklärung zu genügen hat, durch die ein Wahlanfechtungsverfahren anhängig gemacht werden soll, regelt § 20 II 1 PGO hingegen nicht. Wenn das Landesparteigericht von einem allgemeinen Grundsatz spricht, wonach die Anfechtungsgründe stets innerhalb der Anfechtungsfrist vorzubringen sind, so kann ihm hierin nicht gefolgt werden. Das zeigen bereits die vom Landesparteigericht als Beleg für einen solchen Grundsatz angeführten Urteile des OVG Berlin vom 28.4.1983 - 3 B 21.83 - und des VG Berlin vom 14.11.1983 - 2 A 76.83. Beide Urteile hatten Wahlanfechtungen zum Gegenstand, für die eine Begründung der Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist ausdrücklich vorgeschrieben war. Gesetzliche Anforderungen, Wahlanfechtungen binnen einer Frist nicht nur vorzunehmen, sondern auch zu begründen, enthalten beispielsweise § 2 I des Wahlprüfungsgesetzes sowie § 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum NW-Landtag. Fehlt es an einer derartigen Bestimmung, so ist für die Annahme einer Ausschlußfrist für die Benennung der Anfechtungsgründe kein Raum. Zu Recht weisen die Antragsteller darauf hin, daß die PGO soweit sie eine Begründung für bestimmte Rechtshandlungen innerhalb bestimmter Fristen vorschreibt, dies auch ausdrücklich anordnet, so für die Begründung der Beschwerde (§ 38 II 2) und der Rechtsbeschwerde (§ 42 II 2).

Weiterhin hat das Landesparteigericht aus dem in § 20 II 1 PGO verwendeten Begriff "erfolgen" abgeleitet, daß bereits die Anfechtungserklärung als solche eine hinreichende Grundlage für die Überprüfung der Wahl bieten müsse. Hierzu gehöre notwendigerweise die Angabe der Anfechtungsgründe. Diese Auslegung geht jedoch über den möglichen Wortsinn des Verbs "erfolgen" hinaus. In § 20 I PGO wird die Anfechtungshandlung ohne inhaltliche Festlegung beschrieben. Eine Spezialregelung für das Wahlanfechtungsverfahren enthält diese Vorschrift daher nur insoweit, als sie die Anfechtungsfrist festsetzt. Die inhaltlichen Anforderungen an einen das Wahlanfechtungsverfahren einleitenden Schriftsatz sind demgegenüber in der für alle Antragsschriften geltenden Vorschrift des § 22 PGO geregelt. Danach gehört die Mitteilung der zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen nicht zum notwendigen Inhalt eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 22 PGO, der dem des § 82 VwGO nachgebildet ist. Hiernach müssen in dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz lediglich die Beteiligten sowie der Streitgegenstand, bei Wahlanfechtungen also die Bezeichnung der angefochtenen Wahl, angegeben werden. Hingegen gehören die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel zu den Bestandteilen, die lediglich angegeben werden sollen. Durch diese Gegenüberstellung wird kenntlich gemacht, daß die Einleitung eines Parteigerichtsverfahrens

einschließlich eines Wahlanfechtungsverfahrens lediglich die Bezeichnung der Parteien und des Streitgegenstandes zur Voraussetzung hat. Diese in Rechtsprechung und Literatur zu § 82 VwGO anerkannten Grundsätze (Vgl. Kopp, VwGO, 6. Aufl., § 82 Rn. 10, 11; Redeker/v. Oertzen, VwGO, 8. Aufl., § 82 Rn. 4, 9 jeweils m.w.N.) gelten für die Vorschrift des § 22 PGO entsprechend. Maßgeblich für diese Regelung ist die Tatsache, daß gemäß § 23 III PGO für das Verfahren vor den CDU-Parteigerichten der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Danach ist der zuständige Spruchkörper zur Aufklärung des ihm unterbreiteten Sachverhalts von Amts wegen verpflichtet. Das gilt mangels einer entgegenstehenden Regelung auch bei der Durchführung von Wahlanfechtungsverfahren. Entgegen der Auffassung des Landesparteigerichtes ist deshalb die Überprüfung von Wahlentscheidungen durch die Parteigerichte nicht auf solche Anfechtungsgründe beschränkt, die von den Antragstellern innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht worden sind. Vielmehr sind die Parteigerichte als Tatsachengerichte verpflichtet, von sich aus die gebotenen Ermittlungen durchzuführen.

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht aus den Besonderheiten eines Wahlanfechtungsverfahrens. Zwar ist dem Landesparteigericht darin zuzustimmen, daß aus Gründen der Rechtssicherheit baldmögliche Klarheit über die Wirksamkeit von Wahlentscheidungen geschaffen werden muß. Dieses Ziel läßt sich jedoch durch prozeßleitende Maßnahmen erreichen.

Zunächst besteht die Möglichkeit, dem Antragsteller eine Begründungsfrist zu setzen. Da die PGO für die Setzung einer Ausschlußfrist keine Handhabe bietet, muß diese Maßnahme ergänzt werden durch eine möglichst kurzfristige Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. Auf diese Weise läßt sich die vom Landesparteigericht befürchtete Verschleppung des Verfahrens durch den jeweiligen Antragsteller verhindern. Aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung ist es jedenfalls nicht gerechtfertigt, eine in der Parteigerichtsordnung nicht vorgesehene Begründungspflicht als Zulässigkeitsvoraussetzung für Wahlanfechtungen zu statuieren.

Der angefochtene Beschluß des Landesparteigerichtes war demnach aufzuheben. Da dieses Gericht bislang zu den geltend gemachten Anfechtungsgründen keine sachlichen Feststellungen getroffen hat, war die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).